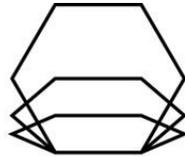

Statuten
der



dottikon
ES HOLDING

1. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter der Firma Dottikon ES Holding AG (Dottikon ES Holding SA, Dottikon ES Holding Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Dottikon, Kanton Aargau, Schweiz ("DOTTIKON ES").

Art. 2 DOTTIKON ES bezweckt Beteiligungen insbesondere an Unternehmungen mit direktem oder indirektem Bezug zur chemischen Industrie. Die Beteiligung jedwelcher Art an sonstigen Unternehmungen und Holdinggesellschaften ist gestattet.

2. Aktienkapital

Art. 3 ¹Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt CHF 139'990.84 und ist eingeteilt in 13'999'084 Namenaktien zu je CHF 0.01 Nennwert.

²Ein Erwerber von Aktien der DOTTIKON ES ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Art. 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) verpflichtet.

Art. 3a ¹DOTTIKON ES verfügt über ein Kapitalband zwischen dem voll einbezahlten Aktienkapital gemäss Art. 3 Abs. 1 dieser Statuten (untere Grenze) und CHF 160'989.46 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbandes ermächtigt, bis zum 24. Mai 2028 einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen das Aktienkapital bis zur oberen Grenze zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung(en) erfolgt/erfolgen durch Ausgabe von bis zu 2'099'862 voll zu liberierenden Namenaktien zu je CHF 0.01 Nennwert.

²Zeichnung und Erwerb sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Art. 5 dieser Statuten.

³Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbandes legt der Verwaltungsrat die Anzahl neuer Aktien, den Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, deren Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Der Verwaltungsrat darf Bezugsrechte, die nicht ausgeübt worden sind, verfallen lassen, oder er kann Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, jedoch nicht ausgeübt worden sind, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

⁴Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre aus wichtigen Gründen aufzuheben oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären, Dritten, der DOTTIKON ES oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen:

- a) für Festübernehmer im Rahmen einer Aktienplatzierung oder eines Aktienangebots oder für die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption; oder
- b) zum Zwecke nationaler oder internationaler Aktienangebote zur Erweiterung des Aktionärskreises der DOTTIKON ES oder um den Streubesitz zu vergrössern oder anwendbare Kotierungsvoraussetzungen zu erfüllen; oder
- c) zwecks einer raschen und flexiblen Kapitalbeschaffung, die ohne Aufhebung des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre; oder
- d) für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben oder die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder
- e) zum Zwecke der Beteiligung eines strategischen Partners.

⁵Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Statuten gemäss der Kapitalerhöhung nachzuführen.

Art. 4 DOTTIKON ES verzichtet auf Druck und Auslieferung von verkündeten Namenaktien. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien. DOTTIKON ES kann jedoch jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern sowie ausgegebene Urkunden für Namenaktien, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Art. 5 ¹DOTTIKON ES führt über die Namenaktien ein Aktienbuch in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der DOTTIKON ES mitzuteilen. Bis zu dieser Bekanntgabe erfolgen alle Mitteilungen der DOTTIKON ES rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

²Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe der entsprechenden Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Fehlt diese Erklärung, werden die Erwerber als Aktionäre ohne Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen.

3. Organisation der DOTTIKON ES

Art. 6 Die Organe der DOTTIKON ES sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat; und
- c) die Revisionsstelle.

3.1 Die Generalversammlung

Art. 7 ¹Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

²Ausserordentliche Generalversammlungen finden in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und im Übrigen nach Bedarf statt.

³Die Generalversammlungen finden grundsätzlich physisch am vom Verwaltungsrat bestimmten Tagungsort in der Schweiz statt. Sollte dies nicht oder nur erschwert möglich sein, kann der Verwaltungsrat die Durchführung einer Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort beschliessen.

Art. 8 ¹Die Einberufung aller Generalversammlungen erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Datum der Durchführung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre und Nutzniesser.

²Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht, der Revisionsbericht und der Bericht über nicht-finanzielle Belange den Aktionären zugänglich gemacht.

Art. 9 ¹In der Generalversammlung entfällt auf jede Aktie eine Stimme.

²Ein stimmberechtigter Namenaktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter seiner Wahl oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

³Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die DOTTIKON ES keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

⁴Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten, Weisungen und die Modalitäten. Er gibt die von ihm getroffenen Regelungen über die Stimmrechtsvertretung mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt. Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet abschliessend über die Anerkennung einer Vollmacht.

⁵Die uneingeschränkte allgemeine Weisung eines Aktionärs an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates zu stimmen bezüglich (i) in der Einladung zur Generalversammlung nicht gehörig angekündigter Verhandlungsgegenstände, über welche gemäss Gesetz und Art. 12 Abs. 3 dieser Statuten gültig Beschluss gefasst werden kann, sowie zu (ii) Zusatz- oder Änderungsanträgen zu in der Einladung zur Generalversammlung gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen, welche nach dem Versand der Einladung oder an der Generalversammlung gestellt werden, gilt als gültige Weisung zur Ausübung des Stimmrechts.

⁶Der unabhängige Stimmrechtsvertreter behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann, jedoch nicht früher als drei Werktage vor der Generalversammlung, der DOTTIKON ES eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen und muss anlässlich der Generalversammlung erklären, welche Informationen er der DOTTIKON ES erteilt hat.

Art. 10 Der Präsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz über die Generalversammlung. Ein Protokollführer wird durch den Verwaltungsrat bestimmt. Die Stimmzähler werden durch den Vorsitzenden bestimmt.

Art. 11 ¹Der Generalversammlung ist insbesondere die Beschlussfassung über folgende Verhandlungsgegenstände vorbehalten:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Entgegennahme von Bericht und Antrag der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
- d) die Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht;
- e) die Genehmigung des Berichtes über nichtfinanzielle Belange;
- f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- g) die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung einer Dividende sowie Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- h) die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals;
- i) die Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- j) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, des Vizevorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- k) die Genehmigung der vom Vergütungsausschuss vorgeschlagenen Vergütungsgrundsätze;
- l) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle, letzteres während der Amtsdauer nur aus wichtigen Gründen;
- m) die Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- n) die Liquidation und deren Ergebnis.

²Die Generalversammlung fasst zudem Beschlüsse über alle Verhandlungsgegenstände der DOTTIKON ES, für welche sie durch gesetzliche Bestimmungen zuständig ist oder welche der Verwaltungsrat ihr zum Entscheid vorlegt.

Art. 12 ¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es das Gesetz nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

²Abstimmungen und Wahlen finden in der Generalversammlung offen oder mit elektronischen Mitteln statt; schriftlich erfolgen sie, wenn der Vorsitzende es so entscheidet oder wenn die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktio-

näre in einer Abstimmung es so beschliesst. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann eine offene oder elektronische Abstimmung oder Wahl immer durch eine Art seiner Wahl wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung begründete Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen oder die elektronischen Mittel Störungen aufweisen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht erfolgt.

³Über Verhandlungsgegenstände, die in der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung oder auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Art. 13 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Art. 704 OR) und insbesondere erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszwecks;
- b) die Einführung, Änderung oder Beseitigung von Statutenbestimmungen über die Erschwerung oder Erleichterung der Beschlussfassung in der Generalversammlung;
- c) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- d) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
- e) die Einführung eines bedingten Kapitals;
- f) die Einführung eines Kapitalbandes;
- g) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- h) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- i) die Zusammenlegung von Aktien;
- j) die Verlegung des Sitzes der DOTTIKON ES;
- k) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- l) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der DOTTIKON ES;
- m) die Auflösung der DOTTIKON ES.

3.2 Der Verwaltungsrat

Art. 14 Der Verwaltungsrat besteht in der Regel aus drei oder mehr Mitgliedern.

Art. 15 Verwaltungsräte und durch den Verwaltungsrat mit der Geschäftsführung beauftragte Personen, Gruppengeschäftsleitungsmitglieder und allfällige Beiräte dürfen zusätzlich zu ihrer Funktion maximal 15 zusätzliche Tätigkeiten in vergleichbarer Funktion bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben. Nicht mitgezählt werden Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die DOTTIKON ES kontrolliert werden oder die diese kontrollieren.

Art. 16 ¹Die Generalversammlung wählt jährlich den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, welche spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet. Wiederwahl ist möglich.

²Sinkt die Zahl der Mitglieder im Verwaltungsrat in der Periode zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen unter drei, so muss die Ergänzung des Verwaltungsrates spätestens in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden. Ist das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten vakant, übernimmt der Vizepräsident das Amt des Präsidenten und ein Verwaltungsratsmitglied das Amt des Vizepräsidenten durch Ernennung durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann Neuwahlen anordnen.

³Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 17 ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sowie mindestens zwei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

²Kein Teilnahmequorum ist erforderlich für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

³Der Verwaltungsrat genehmigt das Protokoll über seine Verhandlungen und Beschlüsse.

Art. 18 ¹Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen seiner Mitglieder oder Dritten übertragen.

²Die Befugnis der Mitglieder des Verwaltungsrates zur Vertretung der DOTTIKON ES richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

3.3 Die Revisionsstelle

Art. 19 Die ordentliche Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

4. Vergütung

4.1 Der Vergütungsausschuss

Art. 20 ¹Die Generalversammlung wählt jährlich alle Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Deren Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes bestimmt, setzt sich der Vergütungsausschuss der DOTTIKON ES aus allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen. Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates sind zugleich Vorsitzender und Vizevorsitzender des Vergütungsausschusses.

²Der Vergütungsausschuss beschliesst nach Massgabe der in diesen Statuten festgelegten Vergütungsgrundsätze (unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung, Art. 27 dieser Statuten) über die Vergütung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, das heisst des CEOs und der Mitglieder der Geschäftsleitung ("Geschäftsleitung") sowie eines allfälligen Beirates. Zudem beschliesst er die Gesamtsumme der durch die Geschäftsleitung beantragten jährlichen Saläranpassungen und Gratifikationen der Gruppengesellschaften.

³Von Entscheidungen des Vergütungsausschusses persönlich betroffene Mitglieder treten für diese Entscheidungen in den Ausstand.

4.2 Anstellungs- und Vergütungsgrundsätze

Art. 21 ¹Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für eine Amtsdauer gewählt (Art. 16 Abs. 1 dieser Statuten). Für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat wird dem Präsidenten des Verwaltungsrates, dem Vizepräsidenten und allen übrigen Mitgliedern eine fixe Vergütung ausgerichtet. Diese beträgt für den Verwaltungsrat, kumuliert und gesamthaft über die DOTTIKON ES und der von ihr

direkt oder indirekt kontrollierten Tochtergesellschaften, maximal CHF 200'000 pro Amtsdauer. Verwaltungsräte erhalten in ihrer Funktion weder eine erfolgsabhängige (variable) Vergütung noch Beteiligungsrechte der DOTTIKON ES.

²Zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen gewählte oder abberufene Verwaltungsräte oder Änderungen der Tätigkeit im Verwaltungsrat berechtigen zum Anspruch eines *pro rata*-Anteils der jeweils vorgesehenen Jahresvergütung.

Art. 22 ¹Mitglieder der Geschäftsleitung werden durch die DOTTIKON ES oder eine ihrer Tochtergesellschaften grundsätzlich unbefristet und mit einer Kündigungsfrist von maximal vier Monaten angestellt. Die jährliche Gesamtvergütung der Geschäftsleitungsmitglieder setzt sich aus einer fixen (Lohn) und einer variablen Komponente (Gratifikation) zusammen. Die Summe der kumulierten Gesamtvergütung für die Tätigkeit der Geschäftsleitung beträgt, gesamthaft über die DOTTIKON ES und der von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Tochtergesellschaften, maximal CHF 5 Mio, wobei keinem Mitglied der Geschäftsleitung für diese Tätigkeit mehr als CHF 1 Mio pro Jahr vergütet wird.

²Die fixe Vergütung (Lohn) wird im jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbart. Sie entspricht grundsätzlich dem Marktpreis der Leistung des entsprechenden Geschäftsleitungsmitglieds. Die variable Vergütung (Gratifikation) spiegelt die persönliche Zielerreichung des jeweiligen Geschäftsleitungsmitglieds, die Zielerreichung der DOTTIKON ES (inklusive Tochterunternehmen) sowie das Jahresergebnis. Die variable Vergütung oder ein Teil davon kann in Form von gesperrten Namenaktien der DOTTIKON ES vergütet werden.

Art. 23 Anstellung und Vergütung eines allfälligen Beirates richten sich *mutatis mutandis* nach den Grundsätzen, welche für Verwaltungsräte gelten (Art. 21 dieser Statuten).

Art. 24 Unzulässig sind zusätzliche Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und an Beiräte für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die DOTTIKON ES direkt oder indirekt kontrolliert werden, welche nicht in der Gesamtvergütung gemäss Art. 21 f. dieser Statuten enthalten sind. Alle Tätigkeiten der Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder und Beiräte der DOTTIKON ES-Gruppe sind mit der Gesamtvergütung abgegolten.

Art. 25 Die Generalversammlung genehmigt diese Anstellungs- und Vergütungsgrundsätze und damit die zulässigen Höchstvergütungen gemäss diesem Abschnitt mit der Annahme dieser Statuten prospektiv.

4.3 Vergütungsbericht, Genehmigung der Vergütungen von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat

Art. 26 ¹Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht.

²Die Generalversammlung nimmt jährlich den Vergütungsbericht des Verwaltungsrates entgegen. Wird über variable Vergütungen prospektiv abgestimmt, stimmt sie konsultativ über den Vergütungsbericht ab.

Art. 27 ¹Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, je Höchstvergütungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung, die aufgrund der in Art. 21 und Art. 22 dieser Statuten vorgesehenen Vergütungsgrundsätze festgelegt wurden, prospektiv zu genehmigen.

²Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, die für einen allfälligen Beirat beschlossene Vergütung grundsätzlich prospektiv oder, falls zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen eingesetzt, retrospektiv zu genehmigen.

³Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der maximalen Gesamtvergütungen für die Geschäftsleitung oder den Verwaltungsrat oder die Vergütungen des Beirates, so beruft der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung ein.

5. Jahresrechnung, Konzernrechnung, übrige Berichterstattung und Gewinnverteilung

Art. 28 ¹Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

²Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht, der Konzernrechnung, dem Vergütungsbericht und dem Bericht über nichtfinanzielle Belange sowie dem Bericht zur Corporate Governance zusammensetzt.

Art. 29 Die Generalversammlung beschliesst, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, über die Verwendung des Bilanzgewinnes der DOTTIKON ES, insbesondere die Festsetzung der Dividende. Auf die von der DOTTIKON ES gehaltenen eigenen Aktien wird keine Dividende ausgeschüttet. Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung seine Anträge.

6. Mitteilungen und Gerichtsstand

Art. 30 Die Einberufung von Generalversammlungen erfolgt gemäss Art. 8 dieser Statuten. Andere Mitteilungen der DOTTIKON ES an die Aktionäre erfolgen per Brief oder elektronisch an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre. Mitteilungen an die Öffentlichkeit erfolgen über die Webseite (respektive via Push-System) oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Art. 31 Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der DOTTIKON ES.